

BVGer C-6564/2019 vom 29. Juni 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-06-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-6564_2019

FR: TAF C-6564/2019 du 29 juin 2020

IT: TAF C-6564/2019 del 29 giugno 2020

Regeste

Rente

Erwägungen

E. 1

Auf die Eingabe vom 28. November 2019 wird nicht eingetreten.

E. 2

Die Angelegenheit wird zum rechtskonformen Erlass des Einsprache-entscheids an die Vorinstanz überwiesen.

E. 3

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 4

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

E. 5

Dieser Entscheid geht an: - die Beschwerdeführerin (Gerichtsurkunde) - die Vorinstanz (Ref-Nr. [...]; Einschreiben; Beilagen: Original-Eingabe des Beschwerdeführers sel. vom 28.11.2019 inkl. Beilagen [BVGer-act. 1]; Kopien der Beilagen zu BVGer-act. 19 [Vertretungsvollmacht vom 27.3.2020, Erklärung der Beschwerdeführerin vom 23.4.2020 und Ausweiskopie der Beschwerdeführerin]; Kopie der Eingabe der Beschwerdeführerin vom 16.6.2020 [BVGer-act. 23]) - das Bundesamt für Sozialversicherungen (Einschreiben) Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen. Der Einzelrichter: Die Gerichtsschreiberin: Christoph Rohrer Nadja Francke Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Frist ist gewahrt, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden ist (Art. 48 Abs. 1 BGG). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.